



Datum 20. Dezember 2001  
Unser Zeichen DB-018.1.4 Ge  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

An die Teilnehmer  
der Orientierungstagung Landwirtschaft  
Landwirtschaftsexperten der deutschen  
Schweiz, Olten 2002

## Fragen bezüglich der Ermittlung des Einkommens aus der Landwirtschaft

### 1. Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Ein Landwirt tritt seinen Betrieb dem Sohn ab. Dabei entsteht ein Liquidationsverlust. Verlustverrechnung? (Regelung anhand der Beispiele WBK Schwarzenburg)

- Im Jahr der Abtretung besteht die Verrechnungsmöglichkeit mit übrigem Einkommen;
- bei fortgeführter selbständiger Erwerbstätigkeit (ob landw. oder nichtlandw. ist unwesentlich) können Verlust gem. Art. 211 DBG aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.  
Begründung:  
Aus der Tatsache, dass Artikel 31 (bzw. Art. 211 bei einjähriger Veranlagung) unter Abschnitt 3: „selbständige Erwerbstätigkeit“ aufgeführt ist leitet sich ab, dass die Verlustverrechnung **nur** beim Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit vorgenommen werden kann;
- bei einer späteren Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Frist während welcher die Möglichkeit eines Verlustabzuges besteht, können die „alten“ Verluste ebenfalls abgezogen werden;
- wie Artikel 31, erlaubt auch der Art. 211 den Abzug der Verluste, selbst wenn die selbständige Erwerbstätigkeit Verlust abwirft;
- ein Abzug der Verluste ist ebenfalls möglich, wenn der Ehegatte innerhalb der Verrechnungsfrist neu eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Einheit der Familie Art. 9 DBG).

## 2. Wertberichtigung auf landwirtschaftlichem Boden

(Merkblatt der Konferenz staatlicher Steuerbeamter vom 31. Mai 1996, als Beilage)

Dieses Merkblatt umschreibt die Bedingungen und Umfang obiger Wertberichtigungen. Verschiedentlich wurde nun nachgefragt, weshalb eine Wertberichtigung lediglich auf den Verkehrswert des Bodens möglich sei und nicht eine solche bis auf den Ertragswert, welcher ebenfalls eine massgebende Rolle spiele. Im folgenden nun die Überlegungen, welche zur Ausgestaltung dieser Richtlinien beigetragen haben. Wir möchten zudem anfügen, dass die Richtlinien inzwischen vom Bundesgericht bestätigt worden sind.

Da diese Richtlinien die buchhalterische Behandlung eines Aktivums des Geschäftsvermögens festlegen, sind die entsprechenden obligationenrechtlichen Vorschriften massgebend.

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; 1.1.94) verweigert in Artikel 63 Buchstabe b die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes (nachstehend Grundstücke genannt), wenn ein übersetzter Preis vereinbart wurde (Definition des übersetzten Preises in Art. 66 BGBB). Da diese Preisbeschränkung bei Land-erwerb vor 1994 den Käufern nicht bekannt sein konnte, ergab sich daraus eine neue Ausgangslage für die obligationsrechtlich bedingte Neubewertung von Grundstücken, welche zu Gestehungskosten über dem zulässigen Höchstwert einbilanziert worden sind.

Anlehnend an das Vorgehen bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken wurde für landwirtschaftliche Grundstücke die Möglichkeit einer ausserordentlichen Wertberichtigung geschaffen. Verliert eine Baulandparzelle z.B. durch festgestellte Altlasten an Wert, so wird diesem Umstand mit einer einmaligen Korrektur Rechnung getragen. Da die Schaffung des Höchstpreises im BGBB dieselbe Wirkung hat, führte man die obgenannte Wertberichtigung ein, welche die obligationenrechtliche nicht zulässige Überbewertung (Nonvaleur) korrigiert.

Im Unterschied zur dieser Begrenzung des Verkehrswertes besteht für eine Wertberichtigung bis auf den landwirtschaftlichen Ertragswert hinunter kein Anlass. Der Ertragswert (Art. 10 BGBB) wird vor allem bei Hofabtretungen, Vorkaufsfällen, Betriebsübernahmen auf dem Erbgang, Festlegung der Belastungsgrenze, als massgebende Grösse herangezogen. In diesem Anwendungsgebiet hat der Gesetzgeber die Preisgestaltung aus strukturpolitischen Gründen massiv eingeschränkt, gerade weil die Verkehrswerte landwirtschaftlicher Grundstücke ihren Ertragswert um ein Vielfaches überschreiten. Dagegen ist für die einkommenssteuerlich massgebende Bilanz die handelsrechtliche Bewertung verbindlich und diese richtet sich nach dem Verkehrswert, zu welchem ein Grundstück veräussert werden könnte.

Die Existenz eines zum Ertragswert Vorkaufsberechtigten allein schliesst einen Verkauf zu einem höheren Wert nicht aus. Solange der Betrieb z.B. an einen Sohn nicht tatsächlich zum Ertragswert abgetreten worden ist, besteht als „innerer Wert“ der Verkehrswert weiter, auch wenn das BGBB dem möglichen Nachfolger das Recht auf eine Zuweisung zum Ertragswert einräumt. Steuerlich ist noch kein Verlust eingetreten, dieser kann erst dann geltend gemacht werden, wenn das Grundstück nachgewiesenermassen unter dem Buchwert abgetreten oder verkauft worden ist.

Der Unterschied zwischen der Preiseinschränkung im Verkehrswertbereich (Höchstpreisvorschrift) und insbesondere derjenigen im privatrechtlichen Bereich (Vorkaufsrecht) bewirkt, dass im ersten Fall eine sofort eingetretene Wertverminderung vorliegt, welche eine Wertberichtigung

rechtfertigt und im zweiten Fall die Wertverminderung erst bei vollzogener Abtretung zum Ertragswert eintritt. Solange die Möglichkeit einer Veräusserung zu einem über dem Ertragswert liegenden Preis möglich ist, besteht kein Bedarf zu einer Wertberichtigung auf diesen Wert.

Mit freundlichen Grüssen

**ABTEILUNG INSPEKTORAT**  
Der Landwirtschaftsexperte

S. Gerber

Beilage: erw.